OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790034/2/KLi/NIS

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Devolutionsantrag des B__, vertreten durch Mag. C__, Rechtsanwalt, betreffend die Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bei der Erledigung eines Antrags auf Ausstellung einer Verlässlichkeitsbescheinigung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 den

B E S C H L U S S

I. Der Devolutionsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 legte der Antragsteller dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Devolutionsantrag betreffend die Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich seines Antrags auf Ausstellung einer Verlässlichkeitsbescheinigung nach § 16 Pyrotechnikgesetz 2010 vom 7. Dezember 2023 vor.

Darin bringt er vor, dass die belangte Behörde ihn aufgefordert habe, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Beweisergebnisse abzugeben. Trotz der Stellungnahme des Antragstellers vom 19. April 2023, habe die belangte Behörde keinen Bescheid erlassen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 sei die belangte Behörde vom Antragsteller aufgefordert worden, den Bescheid zu erlassen, widrigenfalls binnen 14 Tagen ein Devolutionsantrag überreicht werde. Die belangte Behörde sei dem nicht nachgekommen. Der Antragsteller stellt daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Linz [gemeint wohl: Oberösterreich] möge als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde anstelle der belangten Behörde über den Antrag vom 13. Februar 2023 entscheiden und die Verlässlichkeitsbescheinigung gemäß § 16 Pyrotechnikgesetz 2010 ausstellen.

II. Dazu ist Folgendes auszuführen:

II.1. Die einschlägige Norm des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet:

„3. Abschnitt: Entscheidungspflicht

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.
(2) Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.
(3) Für die Berufungsbehörde beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.“

II.2. § 73 Abs 2 AVG ist zweifellos zu entnehmen, dass der Devolutionsantrag ausschließlich in Bereichen Anwendung findet, in denen Bescheide erlassen werden, gegen die Berufung erhoben werden kann. Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit 1. Jänner 2014 sind gegen Bescheide und auch die Säumnis von Behörden – abgesehen von Ausnahmefällen – jedoch gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Beschwerden an die Verwaltungsgerichte vorgesehen, nicht hingegen Berufungen bzw. Devolutionsanträge an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

II.3. Eine Umdeutung in eine von der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zu beurteilende Säumnisbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kommt jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht in Betracht, da der Antragsteller seine Eingabe ausdrücklich als „Devolutionsantrag“ bezeichnet und diese explizit auf § 73 AVG gestützt hat.

Dass der Antragsteller tatsächlich einen Devolutionsantrag stellen und keine Säumnisbeschwerde einbringen wollte, unterstreicht zudem die Bezeichnung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

II.4. Der Devolutionsantrag des Antragstellers ist daher – mangels Zuständigkeit des erkennenden Verwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung über derartige Anträge – im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Der Frage, ob der gegenständliche Antrag seiner Bezeichnung gemäß tatsächlich ein Devolutions-antrag ist oder in eine allfällige Säumnisbeschwerde umgedeutet werden kann, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer